

1344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über die Regierungsvorlage: Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) samt Anlage (1022 der Beilagen)

Die Zusammenarbeit zwischen den Alpenstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, der Schweiz und Slowenien sowie der EG soll gefördert werden, um den Besonderheiten der Alpen durch umfassenden und grenzüberschreitenden Umweltschutz Rechnung zu tragen und diesen Lebensraum der ansässigen Bevölkerung zu erhalten.

Mit der Unterzeichnung dieser Rahmenkonvention verpflichten sich die Alpenstaaten sowie die EG in harmonischer Abstimmung die im „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ enthaltenen Erfordernisse innerstaatlich umzusetzen.

Dieses Übereinkommen ist eine Rahmenkonvention, die durch Protokolle insbesondere in folgenden Bereichen konkretisiert werden soll:

- a) Bevölkerung und Kultur
- b) Raumplanung
- c) Luftreinhaltung
- d) Bodenschutz
- e) Wasserhaushalt
- f) Naturschutz und Landschaftspflege
- g) Berglandwirtschaft
- h) Bergwald
- i) Tourismus und Freizeit
- j) Verkehr
- k) Energie
- l) Abfallwirtschaft

Das Übereinkommen ist gesetzesergänzend und bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es regelt Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, sodaß es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG bedarf. Dieser als Rahmenkonvention konzipierte Vertrag

hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodaß ein Beschuß des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist, daß er durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Er enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Da die EG bei den Verhandlungen durch eine Delegation vertreten war, ist die EG-Konformität des Übereinkommens gewährleistet.

Der Umweltausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. November 1993 in Verhandlung gezogen.

Anlässlich der Berichterstattung wurde die nachstehende Druckfehlerberichtigung vorgebracht:

„In der Regierungsvorlage 1022 der Beilagen (Alpenkonvention) ist in der Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen, da durch die Drucklegung sowohl schweizerische Ortsnamen falsch geschrieben bzw. auch zwei Ortsnamen weggefallen sind.

So muß neben Kanton Bern in der Abgrenzung die Aufzählung der Amtsbezirke ergänzt werden um INTERLAKEN und OBERHASLI.

Nach Luzern ist statt dem Kanton „NIDWALD“ richtigerweise der Kanton „UNTERWALD-LE-BAS/UNTERWALDEN NID DEM WALD“ mit der Abgrenzung „GANZER KANTON UNTERWALDEN NID DEM WALD“ anzuführen.

Darunter muß es statt „OBWALD“ richtigerweise „UNTERWALD-LE-HAUT/UNTERWALDEN OB DEM WALD“ mit der Abgrenzung „GANZER KANTON UNTERWALDEN OB DEM WALD“ heißen.“

2

1344 der Beilagen

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Lothar Müller, Ing. Gerulf Murer, Johann Schuster, Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß dieses Übereinkommen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht zugänglich ist und daher eine Beschußfassung des Nationalra-

tes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. der Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages samt Anlage (1022 der Beilagen) wird genehmigt,
2. dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1993 11 04

Dipl.-Ing. Richard Kaiser
Berichterstatter

Mag. Karl Schweitzer
Obmann